

Berichtigungen

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **18 (1842)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulhaus = und den Weiherbau, vom 1. Mai 1841 bis zum 22. April 1842. 8.

Hier tritt eine neue Gemeinde in die Reihe derjenigen, welche eine echte Oeffentlichkeit durch den Druck haben. Trogen hat über den Werth solcher Oeffentlichkeit bereits die besten Erfahrungen gemacht. Es herrschte im vergangenen Jahre bedeutende Unzufriedenheit über das Deficit der Casse für den Bau der Ruppenstrasse; sobald aber die gedruckte Rechnung erschien, hörte alles Murren sogleich auf. Auch die vorstehende Rechnung hat fast lauter Deficite aufzuweisen; seit sie aber gedruckt ist, giebt man sich zufrieden.

Der vorstehende Rechenschaftsbericht gilt übrigens nur dem kleinern Theile der Gemeindegüter, da Hauptleute und Rätthe nur das Schulgut, das Bau-, Brücken- und Straßengut und das Vermögen der Töchterarbeitschule zu besorgen haben, die Obsorge für die übrigen öffentlichen Güter aber der Verwaltung übertragen ist. Das Schulgut besitzt ein Capital von 35,274 fl. 23 kr., und es reichen die Zinse zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin. Das Bau-, Brücken- und Straßengut, das indessen sich weder mit den öffentlichen Gebäuden für die Kirche, die Schule und das Armenwesen, noch mit der Ruppenstrasse zu befassen hat, besitzt an Pfandbriefen mit Inbegriff der liegenden Zinse 9585 fl. 52 kr., und die Töchterarbeitschule, deren Finanzen die einzigen in dieser Rechnung sind, die einen Ueberschuß darbieten, einen Capitalbrief von 3000 fl. — Das neue Schulhaus im Schöpfacker hat 6078 fl. 38 kr. und der neue steinerne Wasserbehälter am Berg, ein Meisterstück des Maurers Silbertshausen in Speicher, 2823 fl. 38 kr. gekostet.

Die Rechnung ist klar, offen und durch keine Halbheiten unnöthiger Geheimthuerei verunstaltet, wie man anderwärts etwa findet, daß man mit dem Betrage der Capitalien nicht herausrücken will.

Berichtigungen.

S. 16, Z. 27, lese Verlese statt Verkehr.

= 32, = 25, soll es heißen März statt April.

Der wichtigste Fehler, den wir am meisten bedauern, hat sich S. 21 eingeschlichen, wo es von dem in die st. gallische Pönitentiaranstalt verurtheilten Gähler heißt, er habe die Kosten seines Aufenthaltes in dieser Anstalt zu bezahlen. Das in N. 8 des Amtsblattes (12. März 1842) enthaltene Urtheil spricht sich gar nicht so bestimmt aus, obschon der Ausdruck: „Im Weitern soll Gähler alle feinetwegen außer-
„laufenen Unkosten zu bezahlen haben“, jene Deutung keineswegs ausschließt, was wol vom Rathe kaum übersehen worden ist.

